

16. Evangelische Landessynode

Beilage 75

Ausgegeben im Februar 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und weiterer Regelungen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Pfarrerinnen“ das Wort „Ständige“ und nach den Wörtern „Pfarrer, die“ die Wörter „eine für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk errichtete oder ihr oder ihm zugeordnete Pfarrstelle innehaben oder mit deren Versehung beauftragt sind und“ eingefügt.
3. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Unständige“ gestrichen und werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „im unständigen Dienst im Pfarramt, die eine für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk errichtete oder ihr oder ihm zugeordnete Pfarrstelle versehen“ eingefügt.
4. In Abschnitt II. Nummer 1 Satz 4 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz werden die Wörter „Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so“ durch die Wörter „Anstelle einer Dienstwohnung“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Verteilgrundsätze

In die Verteilgrundsätze, die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 425, 428) geändert worden sind, wird folgender neuer Abschnitt II.b eingefügt:

„II.b Kompensation für die dauerhafte Verschiebung finanzieller Lasten

Das Haushaltsgesetz kann zur Kompensation für die aufgrund des Wegfalls der Wohnlast der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für Vikarinnen und Vikare und bei Vertretungsaufträgen einhergehenden finanziellen Entlastung der Wohnlastträger



(Kirchengemeinden und Kirchenbezirke) und der damit korrespondierenden Mehrbelastung der Landeskirche durch höhere Besoldungsaufwendungen (Dienstwohnungsausgleichsbeträge) einen Vorwegabzug vom Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden vorsehen.“

Artikel 3 Rückkehr zum einheitlichen Rang

Die durch Artikel 2 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Beschluss der Landessynode gemäß § 8 Absatz 2 Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geändert werden.

Artikel 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gilt das Pfarrbesoldungsgesetz in der bis 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Der Anspruch auf freie Dienstwohnung im Vikariat soll abgeschafft werden. In der Folge ist auch keine Residenzpflicht (Verpflichtung eine zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu beziehen) der Vikare mehr gegeben.

Dasselbe soll künftig allgemein für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten, die mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk beauftragt sind, wenn diese im unständigen Pfarrdienst, im Übergangstatus, im Wartestand oder im Rahmen einer beweglichen Pfarrstelle wahrgenommen werden.

Ausgenommen sind diejenigen die eine für einen Kirchenbezirk errichtete oder diesem zugeordnete (PDA-)Stellen versehen. Diese behalten ihren Dienstwohnungsanspruch.

Die Verpflichtung zur Erreichbarkeit (Präsenzpflicht) ist dabei gemäß § 37 PfdG.EKD weiterhin zu gewährleisten.

Es soll künftig auch weiterhin ein Dienstzimmer vor Ort zur Verfügung gestellt werden und von den Kirchengemeinden/-bezirken finanziert werden.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Regelung des § 3 Abs. 2 ist schon länger obsolet. Sie stammt noch aus der Zeit der im Probedienst auf 78,5 % aus Pfarrbesoldungsgruppe 1 abgesenkten Eingangsbesoldung. Sie sollte damals sicherstellen, dass bei Wahrnehmung eines eingeschränkten Dienstauftrags trotz der Absenkung mindestens dem tatsächlichen Dienstumfang entsprechende Bezüge aus Pfarrbesoldungsgruppe 1 zur Auszahlung gelangen (und nicht etwa nur 50% aus 78,5% aus Pfarrbesoldungsgruppe 1).

Mit Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung im Jahr 2018 mit Wirkung für das Jahr 2013 verlor die Vorschrift jeden Sinn, blieb jedoch im Gesetz stehen, da weiterhin immer ein Dienstauftrag von mindestens 50 v.H. übertragen wurde.

Seit Einführung der Möglichkeit eines unterhältigen Teildienstes im Jahr 2019 kann die Vorschrift jedoch so verstanden werden, als sei auch bei einem freiwillig auf 25 v.H. abgesenkten Dienstauftrag im Probedienst eine Besoldung von 50 v.H. aus Pfarrbesoldungsgruppe 1 zu zahlen. Dies war selbstverständlich nie beabsichtigt und wurde so auch faktisch nie umgesetzt. Die Streichung der obsoleten Vorschrift wurde seinerzeit übersehen und ist nachzuholen.

Zu Nummer 2:

Ein Anspruch auf freie Dienstwohnung soll nicht mehr allen präsenzpflichtigen ständigen Pfarrern und Pfarrerinnen, sondern nur noch Inhabern von für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk errichteten oder diesen zugeordneten Pfarrstellen zustehen, bzw. Personen, die eine solche versehen. Für ständige Pfarrerinnen und Pfarrer, die keine entsprechende Stelle innehaben oder versehen, entfällt ein Anspruch auf freie

Dienstwohnung (also auch für Inhaber landeskirchlicher Sonderpfarrstellen) und damit auch im Regelfall die Residenzpflicht, als Verpflichtung in einer zugewiesenen Dienstwohnung zu wohnen.

Die Zuweisung einer Dienstwohnung bleibt im letzteren Fall jedoch gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD im Einzelfall möglich.

Mit dem Anspruch auf freie Dienstwohnung entfällt allerdings zugleich die Wohnlast der Kirchengemeinden und -bezirke (die diesen Anspruch erfüllen soll). Ein Ersatz des Betrags des Dienstwohnungsausgleichs an die Landeskirche entfällt damit sachlogisch ebenfalls.

Zu Nummer 3:

Der Anspruch auf freie Dienstwohnung als Besoldungsbestandteil wird allgemein auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst begrenzt, sofern diese Pfarrstellen versehen, die einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk zugeordnet sind und entfällt in allen anderen Fällen sowie im Vorbereitungsdienst. Statt dessen wird das nicht um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs verminderte Grundgehalt ausgezahlt.

Zu Nummer 4:

Der bisherige Ausnahmefall der Auszahlung eines dem Dienstwohnungsausgleich entsprechenden Betrags an Vikarinnen und Vikare ohne freie Dienstwohnung wird zum gesetzlichen Regelfall, die Anwärterbezüge erhöhen sich um diesen Betrag.

Zu Artikel 2

Zur Finanzierung dieser Verschiebung finanzieller Lasten von den bisherigen Wohnlastträgern (Kirchengemeinden und Kirchenbezirke) auf die Landeskirche soll im jeweiligen Haushaltsgesetz ein Abzug vom Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden beschlossen werden können.

Zu Artikel 3

Klarstellende Regelung der Möglichkeit, dass die Verteilungsgrundsätze künftig wieder auf dem üblichen Weg des Beschlusses (anstelle eines Gesetzes) geändert werden können.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten und eine Übergangsregelung für Bestandsfälle.

<p>§ 19 Dienstwohnung (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die verpflichtet sind, in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (§ 37 Absatz 1 PfdG.EKD, § 7 Absatz 2 WürttPFG), haben in der Regel Anspruch auf eine freie Dienstwohnung. Ein Anspruch auf freie Dienstwohnung besteht jedoch, außer in den Fällen der §§ 69a, 69b PfdG.EKD, in der Regel nicht, wenn der Umfang des Dienstauftrages weniger als 50 Prozent beträgt.</p>	<p>§ 19 Dienstwohnung (1) Ständige Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk errichtete oder ihr oder ihm zugeordnete Pfarrstelle innehaben und verpflichtet sind, in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein (§ 37 Absatz 1 PfdG.EKD, § 7 Absatz 2 WürttPFG), haben in der Regel Anspruch auf eine freie Dienstwohnung. Ein Anspruch auf freie Dienstwohnung besteht jedoch, außer in den Fällen der §§ 69a, 69b PfdG.EKD, in der Regel nicht, wenn der Umfang des Dienstauftrages weniger als 50 Prozent beträgt.</p>
<p>(4) Trägt die Kirchengemeinde die Wohnungslast, so ist sie zur Erfüllung der Ansprüche aus den Absätzen 1 und 3 verpflichtet. Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeinde auf Antrag des Kirchengemeinderats im Benehmen mit dem Visitator von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, befreien; eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist in der Regel nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag ohne Vorsitz im Kirchengemeinderat (§§ 23, 24 Kirchengemeindeordnung) möglich. Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet die Kirchengemeinde der Landeskirche den Betrag, der dem jeweiligen Dienstwohnungsausgleich entspricht. Sätze 1 bis 3 gelten für andere Träger der Wohnungslast entsprechend.</p>	<p>(4) Trägt die Kirchengemeinde die Wohnungslast, so ist sie zur Erfüllung der Ansprüche aus den Absätzen 1 und 3 verpflichtet. Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeinde auf Antrag des Kirchengemeinderats im Benehmen mit dem Visitator von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, befreien; eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist in der Regel nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag ohne Vorsitz im Kirchengemeinderat (§§ 23, 24 Kirchengemeindeordnung²¹) möglich. Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet die Kirchengemeinde der Landeskirche den Betrag, der dem jeweiligen Dienstwohnungsausgleich entspricht. Sätze 1 bis 3 gelten für andere Träger der Wohnungslast entsprechend.</p>
<p>§ 22 Dienstwohnung Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht auf freie Dienstwohnung. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 22 Dienstwohnung Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, die eine für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk errichtete oder ihr oder ihm zugeordnete Pfarrstelle versehen, haben das Recht auf freie Dienstwohnung. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>II. Bezüge der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer 1. Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge und Familienzuschlag</p>	<p>II. Bezüge der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer 1. Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge und Familienzuschlag</p>

wie vergleichbare Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg. Zusätzlich erhalten sie eine unveränderliche Zulage in Höhe von 120,00 Euro. Der im Familienzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind enthaltene Erhöhungsbetrag wird verdoppelt und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind mit dem Faktor 0,76 multipliziert. Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so erhalten sie zusätzlich einen Betrag, der dem Dienstwohnungsausgleich bei Pfarrerinnen und Pfarrern entspricht. Zu den während der Ausbildung im Pfarrseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern wird auf Antrag und Nachweis ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe wird durch Bekanntmachung festgelegt.

wie vergleichbare Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg. Zusätzlich erhalten sie eine unveränderliche Zulage in Höhe von 120,00 Euro. Der im Familienzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind enthaltene Erhöhungsbetrag wird verdoppelt und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind mit dem Faktor 0,76 multipliziert. **Anstelle einer Dienstwohnung** erhalten sie zusätzlich einen Betrag, der dem Dienstwohnungsausgleich bei Pfarrerinnen und Pfarrern entspricht.

Zu den während der Ausbildung im Pfarrseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern wird auf Antrag und Nachweis ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe wird durch Bekanntmachung festgelegt.